

Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass Richter Landua ab 29.09.2025 an das Amtsgericht Bad Dürkheim abgeordnet wird.

Unter Hinweis auf §§ 21 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 und 21 e GVG werden die richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße ab dem 29.09.2025 wie folgt verteilt:

A.

<u>Braun</u> Direktorin des Amtsgerichts Vertreter: Luckenwald Richterin am Amtsgericht Weiterer Vertreter: Ziekow Richterin am Landgericht Dritter Vertreter: Sturm Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin eines Direktors	1. Zivilsachen gemäß Abschnitt B (Referat 2 C) 2. Hinterlegungssachen, Todeserklärungen, Registersachen sowie Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind 3. Fortbildungsbeauftragte für den richterlichen Dienst 4. Beratungshilfe 5. Rechtshilfe in Zivilsachen
<u>Luckenwald</u> Richterin am Amtsgericht Vertreter: Braun Direktorin des Amtsgerichts Weiterer Vertreter: Ziekow Richterin am Landgericht	1. Zivilsachen gem. Abschnitt B (Referate 4 C und 6 C) 2. Wohnungseigentumssachen gemäß Abschnitt B 3. Nachlasssachen

<u>Ziekow</u> Richterin am Landgericht Vertreter: Braun Direktorin des Amtsgerichts Weiterer Vertreter: Luckenwald Richterin am Amtsgericht	1. Zivilsachen gem. Abschnitt B (Referat 1 C) 2. Beschlüsse nach § 758 ZPO sowie Haftbefehle nach den §§ 802g ff. ZPO; Umwandlung von Zwangsgeld in Ersatzzwangshaft bzw. Erzwingungshaft gemäß § 334 AO; § 6 Justizbeitreibungsordnung, Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Zwangsversteigerung, soweit nicht anderen Richtern zugewiesen
<u>Sturm</u> Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin eines Direktors Vertreter Ziekow Richterin am Landgericht Weiterer Vertreter Berg Richterin am Amtsgericht	1. Familiensachen, Bestände laufender Verfahren 1 F bis einschließlich 13.03.2025 sowie die ab 14.03.2025 neu eingehenden Familiensachen nach Maßgabe der nachfolgend unter C dargestellten allgemeinen Regelungen. 2. Rechtshilfe in Familiensachen
<u>Berg</u> Richterin am Amtsgericht Vertreter Nr. 1: Sturm Richterin am Amtsgericht Vertreter Nr. 2-4: Schwarz Richterin am Amtsgericht Vertreter Nr. 5-9: Flammann Richter am Amtsgericht	1. Familiensachen, Bestände laufender Verfahren aus Referat 3 F, bis einschließlich 13.03.2025 sowie die ab 14.03.2025 neu eingehenden Familiensachen nach Maßgabe der nachfolgend unter C dargestellten allgemeinen Regelungen. 2. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschl. Rechtshilfe) und seit 1.9.2009 nach dem FamFG, soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind, gleichgültig wann die Verfahren anhängig geworden sind, mit den Buchstaben A-D 3. Freiheitsentziehungen nach dem Betreuungsrecht und dem PsychKHG, gleichgültig wann die Verfahren anhängig geworden sind, mit den Buchstaben A-D 4. Entscheidungen in grundrechtsrelevanten Bereichen nach FamFG (ohne POG), die keinen Aufschub dulden, mit den Buchstaben A-D

Weiterer Vertreter Nr. 1: Ziekow Richterin am Landgericht Weiterer Vertreter Nr. 2-9: Filker Richterin am Amtsgericht Dritter Vertreter Nr. 1: Filker Richterin am Amtsgericht	5. Jugendschöffenrichter einschl. Vollstreckung 6. Jugendschöffenrichter in Wein- und Lebensmittelstrafsachen 7. Aufgaben des Jugendrichters einschl. Vollstreckung/Erzwingungshaft und vereinfachte Jugendverfahren, soweit nicht anderen Richtern zugewiesen 8. Aufgaben des Jugendrichters nach dem Wein- und Lebensmittelrecht einschl. Vollstreckung, soweit nicht anderen Richtern zugewiesen 9. Privatkldagesachen
<u>Ziekow</u> Richterin am Landgericht Vertreter Sturm Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin eines Direktors weiterer Vertreter Berg Richterin am Amtsgericht	Familiensachen, Bestände laufender Verfahren 2 F bis einschließlich 13.03.2025 sowie die ab 14.03.2025 neu eingehenden Familiensachen nach Maßgabe der nachfolgend unter C dargestellten allgemeinen Regelungen.
<u>Filker</u> Richterin am Amtsgericht Vertreter Flammann Richter am Amtsgericht Weiterer Vertreter Berg Richterin am Amtsgericht	1. Aufgaben des Strafrichters einschl. in Wein- und Lebensmittelstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Turnus in Strafsachen soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind mit Ausnahme der bis zum 31.12.2024 bereits anhängigen und laufenden Verfahren. 2. Strafbefehlssachen einschließlich Wein- und Lebensmittelrecht einschließlich des sich ggfls. anschließenden Einspruchsverfahrens gegen Erwachsene gemäß dem Turnus in Strafsachen soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind mit Ausnahme der bis zum 31.12.2024 bereits anhängigen und laufenden Verfahren. 3. Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz, Maßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) und sonstige Entscheidungen über Grundrechtseingriffe, soweit diese in die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht fallen und nicht einem anderen Richter zugewiesen sind, gleichgültig wann die Verfahren anhängig geworden sind. 4. Zurückverwiesene Sachen des Einzelrichters in Strafsachen, für welche zuvor gem. Turnus keine Zuständigkeit bestand.

	5. Zurückverwiesene Sachen des Schöffengerichts und erweiterten Schöffengerichts 6. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen 7. GS-Sachen einschließlich der Ermittlungsrichtertätigkeit in Jugendsachen, insoweit als Jugendrichter 8. Weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) 9. Bußgeldsachen 10. Erzwingungshauptsachen
<u>Flammann</u> Richter am Amtsgericht Vertreter betreffend Nrn. 1-9: Filker Richterin am Amtsgericht Weiterer Vertreter betreffend Nrn.1-9: Berg Richterin am Amtsgericht	1. Aufgaben des Strafrichters einschl. in Wein- und Lebensmittelstrafsachen gegen Erwachsene gemäß dem Turnus in Strafsachen, soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind, mit Ausnahme der bis zum 31.12.2024 bereits anhängigen und laufenden Verfahren. 2. Strafbefehlssachen einschließlich Wein- und Lebensmittelrecht einschließlich des sich ggfls. anschließenden Einspruchsverfahrens gegen Erwachsene gemäß dem Turnus in Strafsachen, soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind, mit Ausnahme der bis zum 31.12.2024 bereits anhängigen und laufenden Verfahren. 3. Schöffenrichter des Schöffengerichts 4. Schöffenrichter des Schöffengerichts in Wein- und Lebensmittelstrafsachen 5. Angelegenheiten der Schöffen und Jugendschöffen 6. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) 7. Zurückverwiesene Sachen des Jugendschöffengerichts (weiteres Jugendschöffengericht) sowie des Jugendrichters gem. § 354 Abs. 2 StPO und in Bußgeldsachen 8. Zurückverwiesene Sachen des Einzelrichters in Strafsachen, für welche zuvor gem. Turnus keine Zuständigkeit bestand. 9. Insolvenzachen

<u>Schwarz</u> Richter am Amtsgericht Vertreter Berg Richterin am Amtsgericht Weiterer Vertreter Sturm Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin eines Direktors	1. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschl. Rechtshilfe) und seit 1.9.2009 nach dem FamFG, soweit sie nicht anderen Richtern zugewiesen sind, gleichgültig wann die Verfahren anhängig geworden sind, mit den Buchstaben E-Z 2. Freiheitsentziehungen nach dem Betreuungsrecht und dem PsychKHG, gleichgültig wann die Verfahren anhängig geworden sind, mit den Buchstaben E-Z 3. Entscheidungen in grundrechtsrelevanten Bereichen nach FamFG (ohne POG), die keinen Aufschub dulden, mit den Buchstaben E-Z
---	--

B.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und alle sonstigen Aufgaben nach der Zivilprozessordnung (außer die anderweitig zugewiesenen Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen) werden der Direktorin des Amtsgerichts Braun, der Richterin am Amtsgericht Gimmler und der Richterin am Amtsgericht Luckenwald turnusmäßig nach folgenden Bestimmungen zugeteilt:

Die eingehenden Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen) werden – mit dem Eingangsstempel versehen - bis 11.00 Uhr erfasst. Die eingegangenen Verfahren aus dem WEG werden Richterin am Amtsgericht Luckenwald unter Anrechnung auf den Turnus vorweg zugewiesen. Die weiteren Verfahren werden in forumSTAR entsprechend dieser Reihenfolge nach folgendem Schlüssel den einzelnen Referaten zugeordnet:

Direktorin des Amtsgerichts Braun	(Referat 2 C) 3 Sachen
Richterin am Amtsgericht Luckenwald	(Referat 4 C) 5 Sachen – unter Anrechnung der WEG-Sachen (Referat 6 C) 5 Sachen
Richterin am Landgericht Ziekow	(Referat 1 C) 6 Sachen

Alle Anträge auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens außerhalb einer anhängigen Sache werden bei Eingang sofort mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich dem so ermittelten Referat zugeteilt.

Selbständige Beweisverfahren, die ein bereits anhängiges Verfahren betreffen, werden dem für das Hauptverfahren zuständigen Richter ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Bei Prozessverbindungen nach § 147 ZPO ist derjenige Richter für die Verbindung und die Durchführung des verbundenen Verfahrens zuständig, auf dessen Referat die zeitlich zuerst eingegangene Sache turnusmäßig entfällt.

Bei Abtrennung verbleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit.

Für Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO ist in Anrechnung auf den Turnus der Referatsrichter zuständig, der als Prozessgericht des 1. Rechtszuges tätig war.

Vollstreckungsabwehrklagen in allen anderen Fällen (§§ 794, 795 ZPO) werden turnusmäßig zugeteilt.

Vollstreckungssachen nach den §§ 887 ff ZPO verbleiben im Referat des erkennenden Richters.

Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Richter auch für den nachfolgenden Prozess zuständig ohne Anrechnung auf den Turnus.

Werden in Zivilsachen ruhende Verfahren oder solche Verfahren, deren Akten nach § 7 der AktO weggelegt waren, wiederaufgenommen, so verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit des Referatsrichters. Dies gilt auch für Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff ZPO, abgetrennte Verfahren, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand und Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt in diesen Fällen nicht.

Wird ein Zivilverfahren innerhalb des Gerichts an ein anderes Referat abgegeben (z. B. wegen Sachzusammenhangs, Befangenheit), wird dieses Verfahren in das neue Referat übernommen. Die Abgabe wird in dem dieser folgenden Turnus beim abgebenden Referat – diesem wird die der letzten auf dieses Referat entfallenden Sache nächstliegende zusätzlich zugewiesen – und beim übernehmenden Referat - diesem wird im gleichen Turnus eine Sache weniger zugewiesen – ausgeglichen.

Werden aus dem vormaligen Referat 3 C oder aus dem bis 31.10.2011 bzw. vom 01.01.2017 bis 17.09.2017 bestehenden vormaligen Referat 5 C ruhende Verfahren oder solche Verfahren, deren Akten nach § 7 AO weggelegt waren, wiederaufgenommen, werden sie unter Anrechnung auf den Turnus als Neueingänge zugewiesen.

Soweit in Verfahren aus dem vormaligen Referat 3 C oder aus dem bis 31.10.2011 bzw. vom 01.01.2017 bis 17.09.2017 bestehenden vormaligen Referat 5 C richterliche Tätigkeiten erforderlich werden, wenn diese Verfahren bereits abgeschlossen und ausgetragen sind, werden diese Verfahren nach Endziffern, beginnend mit der Endziffer 1, den Referaten 2 C, 1 C und 6 C wie folgt zugewiesen:

2 C:	1, 2, 3
1 C:	4, 5, 6
6 C:	7, 8, 9, 0

In Familiensachen gilt für die Turnusverteilung seit 14.03.2025:

Die mit Eingangsstempel versehenen oder im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs im ForumStar-Eingangskorb für Familiensachen eingegangenen Verfahren sind der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen.

Sie teilt alle einstweiligen Anordnungsverfahren unverzüglich dem turnusgemäß zuständigen Referat zu.

Die übrigen Eingänge sind jeweils bis 11 Uhr zu sammeln, nach der Maßgabe der zuständigkeitsbegründenden Bezeichnung (in Kindschaftssachen betroffenes Kind, in Adoptionssachen annehmende Person, im Übrigen Erstantragsgegner) alphabetisch zu ordnen, in dieser Reihenfolge in die Turnusliste unter der Kurzbezeichnung der Beteiligten und des Datums einzutragen und dem turnusgemäß zuständigen Referat zuzuordnen.

Die Zuteilung wird, beginnend ab 14.03.2025 bei Dezernat 1 F und jeweils unter Fortsetzung des Stands vom Vortag, weiter nach folgendem Turnus vorgenommen:

Dezernat 1 F	3
Dezernat 2 F	2
Dezernat 3 F	1

Die Zuordnung des Referats wird in der aufzubewahrenden Turnusliste vermerkt. Die Veraktung des Verfahrens erfolgt sodann durch die für das jeweilige Referat zuständige Serviceeinheit.

Für die Zuteilung gelten im Übrigen folgende Regeln: War einer der an einem Verfahren (auch PKH- oder VKH-Prüfungsverfahren) beteiligten natürlichen Personen in einem früher beim Amtsgericht Neustadt anhängig gewordenen Verfahren (auch PKH- oder VKH-Prüfungsverfahren) beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Referat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig geworden ist.

Sind mehrere Verfahren vorbefasst, so wird die Sache dem Referat zugewiesen, bei dem die nach dem Eingang jüngste Sache anhängig geworden ist.

Die Zuteilung wegen Vorbefasstheit erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Sollte die Regelung der Vorbefasstheit bei der Zuteilung zunächst übersehen worden sein, ist das falsch zuteilte Verfahren an das vorbefasste Referat abzugeben.

Abgaben innerhalb des Familiengerichts sind im Rahmen des Turnus auszugleichen.

Die Regelung der Vorbefasstheit gilt erst für ab dem 01.11.2012 erfasste Verfahren.

Soweit nach der Zählkarten-/Aktenordnung für ein Verfahren eine neue Zählkarte anzulegen ist, z. B. infolge Abtrennung oder bei Wiederaufruf nach Ruhen oder bei Überprüfungsverfahren gemäß § 166 FamFG, verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der ursprünglichen Referatszuständigkeit.

D.

1. Das Schöffengericht ist auch erweitertes Schöffengericht.

2. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt für das gesamte Verfahren bestehen.

3. Besteht eine Zuständigkeit nicht mehr, sind die darauf entfallenden Sachen als Neueingänge zu behandeln.

4. Ist ein Richter kraft Gesetzes oder auf Grund einer Ablehnung von der weiteren Bearbeitung eines Verfahrens ausgeschlossen, so wird dieses Verfahren an die Abteilung des Vertreters ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel abgegeben.

5. Soweit nachstehend der Begriff „Beschuldigter“ verwendet wird, wird er auch für „Angeschuldigter“, „Angeklagter“ oder „Verurteilter“ benutzt.

6. Zuständigkeit nach Zurückverweisung:

a) Die Zuständigkeit der Richter in den gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen aus anderen Amtsgerichtsbezirken richtet sich nach dem Turnus in Strafsachen, die Sache ist als Neueingang zu behandeln.

b) Bei Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO aus dem hiesigen Amtsgerichtsbezirk ist der Vertreter des Richters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben wurde.

c) Bei Zurückverweisung nach § 79 Abs. 6 OWiG bleibt regelmäßig der Richter zuständig, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Wird ausnahmsweise an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so entscheidet dessen Vertreter.

7. In der Strafvollstreckung gehören zu den Richteraufgaben: die Entscheidungen zur Strafvollstreckung (§§ 449 ff. StPO) und die Bewährungssachen

8. Bei Abtrennung verbleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit.

9. Turnus in Strafsachen

a) In den nachfolgend aufgeführten Verfahrensarten gegen Erwachsene sind die Eingänge, die montags bis freitags bis 12.00 Uhr der Eingangsgeschäftsstelle vorliegen, getrennt nach den nachgenannten Verfahrensarten, zunächst aufsteigend numerisch nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zu sortieren:

- (1) alle eingehenden Anklagen zum Einzelrichter in Strafsachen
- (2) alle eingehenden Anklagen in Wein- und Lebensmittelsachen zum Einzelrichter in Strafsachen
- (3) alle Strafbefehle zum Einzelrichter in Strafsachen
- (4) alle Strafbefehle zum Einzelrichter in Wein- und Lebensmittelsachen Strafsachen
- (5) alle von außerhalb des Amtsgerichts Neustadt abgegebenen Bewährungsverfahren
- (6) alle Anträge auf Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 435 StPO mit Ausnahme der Verfahren, für welche nach § 436 StPO das Schöffengericht zuständig ist
- (7) alle sonstigen in die Zuständigkeit des Einzelrichters in Strafsachen fallenden Eingänge

b) Sodann sind die Verfahren im Wechsel RAG Flammann und RinAG Filker zuzuteilen, wobei die Reihenfolge des Vortages fortzusetzen ist.

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt den zuständigen Dezernenten auf die den Akten vorgehefteten Aktenübersendungsschreiben auf denen sich bereits das Aktenzeichen der zusendenden Behörde befindet. Parallel hierzu wird nach Verfahrensarten getrennt eine fortlaufende Tabelle geführt, aus welcher sich die jeweilige Zuständigkeit ergibt. Dann gibt sie die Akten an die zuständige Geschäftsstelle weiter. Dort erfolgt die weitere Erfassung.

E.

Das Amt des Güterichters nimmt Richter/in am Amtsgericht Sturm wahr. Bei deren Verhinderung wird Richter am Amtsgericht Flammann als Güterichter tätig.

F.

Für durch maßgebliche Nachnamen begründete Zuständigkeiten gilt:

Maßgebend ist der Familienname Beklagten, Antragsgegners, Betroffenen oder Schuldners. Zusätze wie „von, van, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Betrifft eine Klage mehrere Personen, so ist der im Alphabet als erster erscheinende Familienname maßgebend.

Bei den Firmen von Einzelhandelskaufleuten ist auf den Familiennamen abzustellen.

In Verfahren gegen Handelsgesellschaften, Vereine, juristische Personen richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Hauptwort der Firma oder der sonstigen Bezeichnung. Werden in einer Klage – oder Antragschrift – mehrere Handelsgesellschaften, Vereine oder juristische Personen genannt, so kommt es auf die alphabetische Reihenfolge an. Wenn neben ihnen natürliche Personen als Beklagte, Antragsgegner oder Schuldner genannt werden, so ist allein auf den Familiennamen der natürlichen Personen abzustellen.

Bei Klagen gegen einen Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Insolvenz- oder Konkursverwalter ist deren Name und nicht der des Erblassers oder Schuldners entscheidend.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der Name oder die sonstige Bezeichnung der maßgebenden Person, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

G.

Im Vertretungsfall bestimmt sich die Zuständigkeit vorrangig nach der konkret geregelten Reihenfolge von Vertreter, weiterem Vertreter und ggfls. Drittvertreter. Bei Verhinderung des letzten konkret benannten Vertreters erfolgt die Betrauung mit der Vertretung nach Lebensalter in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem nächstjüngsten Kollegen des laut Geschäftsverteilungsplan originär zuständigen Richters. Sind auch die danach zuständigen Richter

verhindert, erfolgt die Betrauung mit der Vertretung nach Lebensalter in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem nächstälteren Kollegen des originär zuständigen Richters.

Im Falle der Ablehnung eines Richters entscheidet über das Ablehnungsgesuch der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige weitere Vertreter.

67433 Neustadt an der Weinstraße, den 26.09.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

B r a u n
Direktorin des Amtsgerichts

S c h w a r z
Richter am Amtsgericht

B e r g
Richterin am Amtsgericht

F i l k e r
Richterin am Amtsgericht

F l a m m a n n
Richter am Amtsgericht